

# STATUT

## Allgemeine Bestimmungen:

### § 1

#### Name und Sitz

Name des Vereins: SV Blau-weiß 90 Fischbach e. V.  
Sitz des Vereins: Gemeinde Arnsdorf – OT Fischbach  
Der Verein ist aus der SG Fischbach hervorgegangen.  
Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Im Verein können die Sportarten Fußball, Volleyball, Billard, Tischtennis und Radwandersport

betrieben werden. Andere Sportarten können noch erschlossen werden.

Der Verein SV Blau-weiß 90 Fischbach e.V. mit Sitz in Arnsdorf OT Fischbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist gemeinsame Sportliche Betätigung. Diese wird verwirklicht durch wöchentliche Trainigsseinheiten.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein gehört dem Kreissportbund Kamenz und Landessportbund Sachsen als Mitglied an.

Der Verein regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen des Landes- bzw. Kreissportbundes.

### § 4

#### Rechtsgrundlage

Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch diese Satzung im Einklang mit den Satzungen des Landes- bzw. Kreissportbundes geregelt.

Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, gilt ausnahmslos die Satzung des Vereins.

### § 5

#### Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die eine bestimmte Sportart betreiben. Jede Abteilung kann sich in Unterabteilungen gliedern.

### § 6

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- jede Person, die es wünscht, kann Mitglied werden, sofern sie sich zu dieser Satzung bekennt
- eine Mitgliedschaft nur durch Antrag möglich ist, wobei für Personen unter 18 Jahren eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist
- dass über die Aufnahme als Mitglied der Vorstand des Vereins entscheidet
- dass vor Aufnahme als Mitglied die Aufnahmegebühr und der Beitrag für den lfd. Monat entrichtet ist  
(beachte: Beitragsbefreiung ist möglich)
- dass bei Ablehnung der Aufnahme, das Beschwerderecht beim Ältestenrat möglich ist, der eine endgültige Entscheidung herbeiführt

### § 7

#### Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft ist nur auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Jahreshauptversammlung möglich und setzt besondere Verdienste bei der Förderung des Sports im Verein voraus. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### § 8

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

- Austritt mittels schriftlicher Erklärung
- durch Ausschluss
- Todesfall

### § 9

#### Ausschließungsgründe

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- bei grober und schuldhafter Verletzung der im § 11 genannten Pflichten
- bei Pflichtverletzungen oder Nichteinhaltung von Verpflichtungen die das Mitglied gegenüber dem Verein eingegangen ist.  
(u. a. Rückstände in der Beitragsentrichtung)
- bei Missachtung der Vereinssatzung

Das Mitglied hat die Möglichkeit, sich vor dem Beschluss zum Ausschluss, vor dem Ältestenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates ist Berufung beim Ehrengericht des Kreissportbundes möglich.

Das Urteil des Ehrengerichts ist endgültig.

## **§ 10**

### Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab

16 Jahren berechtigt.

- Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben, soweit die örtlichen Bedingungen es zulassen

- vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen

## **§ 11**

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des Vereins und die Satzungen der in § 3 erwähnten Organisationen zu befolgen

- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln

- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten

- an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme es sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat

- an der Erhaltung der Sportanlagen mitzuarbeiten

- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten sich ausschließlich dem im Verein bestehenden Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch

zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen

## **§ 12**

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung der Abteilungen

- der Vorstand
- die Fachausschüsse
- der Ältestenrat

Die Mitglieder zu einem Vereinsorgan sind ehrenamtlich.

## **§ 13**

### Zusammentreten und Vorsitz

Die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Alle Mitglieder ab 16 Jahren können in die Vereinsorgane gewählt werden und ab 18 Jahren in den Vorstand. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Jahreshauptversammlung wird jährlich einmal zur Beschlussfassung der in § 14 genannten Aufgaben einberufen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Auf der Einladung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung anzugeben. Änderungen der Tagesordnung sind 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Die Jahreshauptversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geführt.

Die Beschlussfassungen haben nach §§ 22 und 23 dieser Satzung zu erfolgen.

## **§ 14**

### Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder

- die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

- die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern

- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Jahr

- Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

- Genehmigung des Haushalts für das kommende Jahr

## **§ 15**

### Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellen der Anwesenheit und der Stimmberechtigten

- Rechenschaftsberichte der Fachausschüsse und des Kassenwarts
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Festsetzung der Beiträge für das kommende Jahr
- Neuwahlen

#### **Zu § 15**

- Anträge
- Verschiedenes

### **§ 16**

#### Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter d.1. Vorsitzenden)
- dem Kassenwart/Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Vertreten wird der Verein durch einen der beiden Vorsitzenden, gemeinsam mit dem Kassenwart.

### **§ 17**

#### Pflichten und Rechte des Vorstandes

##### 1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Führung der Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach den Beschlüssen, die durch die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung gefasst wurden  
Der Vorstand ist ermächtigt, verwaiste Vorstandsämter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

##### 2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

###### **1. Vorsitzender**

- vertritt den Verein nach innen und repräsentiert nach außen
- beruft und leitet Vorstandssitzung und beruft Mitgliederversammlung ein
- überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes
- unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke des Vereins
- erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr
- führt die Mitgliederlisten
- hat den Jahresbericht vorzulegen

###### **2. Vorsitzender**

- vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle
- führt die Mitgliederversammlung, schreibt Protokoll

###### **Kassenwart**

- verwaltet die Vereinskassengeschäfte, sorgt für die Einziehung der Beiträge
- darf Zahlungen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden bzw. des Amtierenden vornehmen

###### **Zu § 17**

- ist für das Vereinsvermögen verantwortlich

### **§ 18**

#### Vereinsfachausschüsse

Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Vereinsfachausschüsse bestehen aus einem Obmann und einem Stellvertreter, die für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

##### Aufgaben:

- Bestimmung der Richtlinie für die sportliche Ausbildung in der Sportart
- Ansetzung der Übungs- und Trainingsstunden
- Verwirklichung der Beschlüsse des Fachverbandes und des Vereinsvorstandes

### **§ 19**

#### Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Mitglieder des Ältestenrates dürfen im Verein kein anderes Amt begleiten und müssen über 35 Jahre alt sein.

Die Wahl erfolgt zur Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 20**

#### Aufgaben des Ältestenrates

- Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder eines Fachverbandes gegeben ist.
- er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3).
- er tritt auf Antrages des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene Zeit und Gelegenheit hatte, sich zu rechtfertigen
- er kann folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung

- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu begleiten mit sofortiger Suspendierung
- Ausschluss von der Teilnahme an jeglichem Sportbetrieb bis zu 6 Monaten
- Ausschluss aus dem Verein

#### **Zu § 20**

teilt alle getroffenen Entscheidungen dem Betroffenen schriftlich mit und begründet diese

- der Ältestenrat ist dem Vorstand in allen Angelegenheiten informationspflichtig

#### **§ 21**

##### Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird auf der Jahreshauptversammlung für jeweils 1 Jahr gewählt (eine Wiederwahl ist möglich)

Er nimmt jährlich mindestens 2x unangemeldete Kassentiefenprüfungen vor. Die Überprüfungen sind protokollarisch festzuhalten und dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.

Über erfolgte Überprüfungen ist die Jahreshauptversammlung zu informieren.

Der Jahresabschlussbericht ist zur Jahreshauptversammlung durch einen Kassenprüfer bekannt zu geben.

#### **§ 22**

##### Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Wird die Mehrheit nicht erreicht ist diese ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Auf die Regelung der Beschlussfähigkeit ist auf der Einladung gesondert hinzuweisen.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt offen oder auf Antrag geheim.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungstag befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt hiervon unberührt.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen (auch mit fortlaufender Nummerierung der Seitenzahl).

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Zahl der Teilnehmer
- Anzahl der gestellten Anträge sowie die Abstimmungsergebnisse
- gefasste Beschlüsse sind besonders hervor zu heben

#### **§ 23**

##### Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der Erschienen stimmberechtigten Mitgliedern, über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 80 % unter der Bedingung, dass mindestens 80% der stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 80% der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Auf die Regelung der Beschlussfähigkeit ist gesondert hinzuweisen.

#### **§ 24**

##### Vermögen des Vereins

Alle Überschüsse der Vereinskasse und sonstige Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Etwaige finanzielle Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.

Die Auszahlung von Gewinnanteilen an Mitglieder ist unzulässig.

Die Mitglieder haben im Falle der Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Privatvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Fischbach.

#### **§ 25**

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

**§ 26**

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 27.06. 1990 errichtet und zuletzt geändert am 07.10. 2021